

Änderung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007

hier: Synopse

Gebührentatbestände / Regelungsinhalt	bisherige Gebühr	neue Gebühr	Erläuterung
Bestattungsgebühren			
§ 5 Abs.1 Nr. 1 Streichung der Klammer „(ohne Ausschmückung)“			Redaktionelle Änderung. Die Aufbahrung in der Schauzelle ist in § 12 geregelt.
§ 6 Abs.1 Nr. 1 Streichung der Klammer „(ohne Ausschmückung)“			Redaktionelle Änderung. Die Aufbahrung in der Schauzelle ist in § 12 geregelt.
§ 6 Abs.1 a) Erdbestattung Stadeln/Vach, Erwachsener § 6 Abs.1 b) Erdbestattung Stadeln/Vach, Kind § 6 Abs.1 c) Erdbestattung Stadeln/Vach, Kleinkind	760,-- € 360,-- € 250,-- €	840,-- € 400,-- € 275,-- €	In den Außenfriedhöfen erfolgt der Transport des Sarges zum Grab nicht durch städtisches Personal. Die Sargträger werden traditionell vom Bestatter organisiert, deshalb reduzierte Gebühr.
§ 7 Abs.1 a) Erdbestattung Friedhof Burgfarnbach, Erwachsener § 7 Abs.1 b) Erdbestattung Friedhof Burgfarnbach, Kind § 7 Abs.1 c) Erdbestattung Friedhof Burgfarnbach, Kleinkind	340,-- € 180,-- € 110,-- €	375,-- € 200,-- € 125,-- €	Im kirchlichen Friedhof Burgfarnbach erfolgt nur das Graböffnen und -schließen durch städtisches Personal, ansonsten erhebt die Kirche ihre Gebühren selbst.
§ 10 Abs.1 Urnenbeisetzung	80,-- €	50,-- € 40,-- € 90,-- €	Die Urnenbeisetzung besteht aus zwei getrennten Tatbeständen: 1. Öffnen und Schließen des Grabes/der Nische 2. Beisetzen der Urne Die Aufteilung erfolgt im Hinblick auf die künftige Einführung der Kosten-Leistungsrechnung
§ 10 Abs.2 Streichung des kompletten Absatzes			Die anonyme Urnenbeisetzung erfordert den gleichen Personalaufwand wie eine reguläre Urnenbeisetzung, Berechnung deshalb einheitlich 90,-- €. Damit beendet der Friedhof die Subventionierung der anonymen Bestattung und wirkt einer pietätlosen „Entsorgungskultur“ entgegen. Der Friedhof bietet ein breites Spektrum an pflegefreien Urnenbestattungsformen an.

§ 11 Abs.1	Ausgrabung von Leichen/Gebeinen von Erwachsenen	600,-- €	660,-- €	Redaktionelle Änderung
	Ausgrabung von Leichen/Gebeinen von Kindern und Kleinkindern	300,-- €	330,-- €	
	Ausgrabung von Urnen von Erwachsenen, Kindern und Kleinkindern	120,-- €	135,-- €	
§ 11 Abs.3	Wiederbeisetzung von Leichen/Gebeinen von Erwachsenen	600,-- €	660,-- €	Redaktionelle Änderung
	Wiederbeisetzung von Leichen/Gebeinen von Kindern und Kleinkindern	300,-- €	330,-- €	
	Wiederbeisetzung von Urnen von Erwachsenen, Kindern und Kleinkindern	120,-- €	135,-- €	
§ 12 § 12 Nr.1	Besondere Bestattungsgebühren Benutzung des Aufbahrungsraumes (Schauzelle) a) ohne Ausschmückung b) mit Ausschmückung	35,-- €	35,-- € 45,-- €	Die Aufbahrungszellen wurden großzügiger gestaltet. Es gibt künftig nur noch eine einheitliche Ausschmückung oder es kann auf Ausschmückung verzichtet werden.
§ 12 Nr. 2	Benutzung des Kühlraumes	20,-- €	22,-- €	Hier wurde auf Aufrundung auf volle 5,-- € verzichtet, da sonst eine Steigerung um 25 v.H. vorliegen würde.
§ 12 Nr. 9	Transport von Kränzen und /oder Blumenschmuck	50,-- €	50,-- €	Diese Gebühr wurde im Zuge der Satzungsänderung zum 01.01.2010 bereits modifiziert, daher erfolgt nun keine Erhöhung.
Grabgebühren				
§ 13 Abs.1	Wahlgrab für Erwachsene, Gruppe I Gruppe II Gruppe III	30,-- €	35,-- €	Bei Gruppe III erfolgte wegen Einheitlichkeit Abrundung um 0,10 €
		35,-- €	40,-- €	
		41,-- €	45,-- €	
§ 14 Abs.1	Rasengrab	41,-- €	45,-- €	Wegen Einheitlichkeit erfolgte Abrundung um 0,10 €
§ 15	Reihengrab für a) Erwachsene b) Kinder c) Kleinkinder	19,-- €	25,-- €	Bei Buchst. c) erfolgte keine Aufrundung auf volle 5,-- €, da sonst kein Unterschied zu Reihengrab für Kinder (Buchst. b) gegeben wäre.
		9,-- €	10,-- €	
		6,-- €	7,-- €	

§ 17 Abs.3	Nischen im Kolumbarium a) eine Urnennische (zweifach) b) eine Urnennische (vierfach)	80,-- € 120,--€	80,-- € 120,-- €	Die Urnennischen im Kolumbarium werden erst Ende des Jahres 2010 fertig gestellt sein, so dass, da keinerlei Erfahrungswerte über die Nachfrage vorliegen, auf eine Gebührenerhöhung verzichtet wird.
§ 17 Abs.4	Baumgrab (Urne)	35,-- €	70,-- €	Die Gebühr für Baumbestattungen wird an die im Großraum üblichen Gebührensätze angenähert (100,-- € in Nürnberg und Schwabach, 77,-- € in Erlangen)
§ 17 Abs.5	Biotopgrab (Urne)	58,-- €	70,-- €	Mit der Erhöhung wird dem Pflegeaufwand des Urnenbiotops durch das Friedhofspersonal Rechnung getragen
§ 17 Abs.6	Anonymes Grabfeld (Urne)	20,-- €	25,-- €	Mit der Erhöhung wirkt der Friedhof der Subventionierung der anonymen Bestattung entgegen. Der Friedhof bietet ein breites Spektrum an pflegefreien Urnenbestattungsformen an.
Sonstige Gebühren				
§ 18	Grabverwaltungsgebühren a) Verleihung Grabnutzungsrecht c) Umschreibung Grabnutzungsrecht	25,-- € 20,-- €	25,-- € 25,-- €	Unverändert Anpassung an Gebühr von a)
§ 19	Sonst. Verwaltungsgebühren Erlaubnis zur Exhumierung	50,-- €	90,-- €	Auf Friedhöfen gilt der Grundsatz der ungestörten Totenruhe. Mit der Höhe der Gebühr soll die Bedeutung dieses Grundsatzes unterstrichen werden und dem zunehmenden „Urnentourismus“ entgegengewirkt werden.
§ 19 Abs.2	Streichung des kompletten Absatzes			Der Versand von Urnen wird nicht vom Friedhof durchgeführt.
§ 20 Abs.1	Berechtigungsschein für gewerbliche Arbeiten pro Jahr Berechtigungsschein für gewerbliche Arbeiten/einmalig	40,-- € 30,-- €	60,-- € 45,-- €	Die Gebühren werden maßvoll an die im Großraum üblichen Gebühren angenähert (100 € in Nürnberg)
§ 20 Abs.2	Berechtigungsschein für gewerbsmäßige Grabgießer pro Jahr	20,-- €	30,-- €	In Anbetracht der gestiegenen Wasserpreise muss die Gebühr angepasst werden.